

Entwurf

14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. Seite 111), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am **XXXXX** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

(1)	Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung	
1.	Gemeindebrandmeister/in	175,00 €
2.	1. und 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in	105,00 €
3.	Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
4.	Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen	95,00 €
5.	1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,00 €
6.	1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
7.	Gerätewart/in	
	pro Einsatzfahrzeug über 3,5 Tonnen sowie für den Einsatzleitwagen	20,00 €
	pro Einsatzfahrzeug unter 3,5 Tonnen und Anhänger	15,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	34,00 €
9.	Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	17,00 €
10.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/r, Gemeindegefahrgutgruppenführer, Gemeindekommunikationsgruppenführer,	34,00 €
11.	Stellv. Gemeindesicherheitsbeauftragter, Stellv. Gemeindegefahrgutgruppenführer, Stellv. Gemeindekommunikationsgruppenführer	17,00 €
12.	Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindeatemschutzwart/in	34,00 €
13.	Stellv. Gemeindeatemschutzwart/in und	17,00 €
14.	Gemeindekleiderwart/in	34,00 €
15.	Stellv. Gemeindekleiderkammerwart/in	17,00 €
16.	Zug- und Gruppenführer/in	17,00 €
17.	ehrenamtliche Jugendpfleger/in	160,00 €
18.	ehrenamtliche Archivpfleger/in	160,00 €
19.	ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r	160,00 €
20.	ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r	160,00 €
21.	Gemeindekinderfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
22.	Stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in	10,00 €
23.	Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson als pauschale Auslagenentschädigung	40,00 €
24.	Seniorenbeauftragte/r	160,00 €
25.	Gemeindepressewart der Feuerwehr	20,00 €
26.	Stellv. Gemeindepressewart der Feuerwehr	10,00 €
27.	Integrationsbeauftragte/r	160,00 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Werden mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die ersten beiden Funktionen die Aufwandsentschädigung jeweils zu 100 % gewährt. Für die restlichen Funktionen reduziert sich der Entschädigungssatz auf 50 % der o.g. Summe.

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen, die zum Brandsicherheitswachdienst eingesetzt werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je geleisteter Stunde gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird auf einen täglichen Höchstbetrag in Höhe von 75 Euro begrenzt.

- (2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.
- (3) Für vom Hauptverwaltungsbeamten vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 3 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten. Darüber hinaus wird für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstausfall gemäß § 12 Nds. Brandschutzgesetz gewährt. In diesem Fall ist Abs. 5 anzuwenden. Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden notwendige Kinderbetreuungskosten im erforderlichen Umfang, maximal 8,00 € pro Stunde, erstattet.
- (5) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- | | |
|---|---------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), pro Tag | 15,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu
pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag | 35,00 € |
| c) für die Teilnahme an den Lehrgängen, Fortbildungen und Infotagen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz pro Tag | 75,00 € |
| d) für die Teilnahme an Einstiegs- und Neigungslehrgängen der Kinder- und Jugendfeuerwehren | 50,00 € |
| (Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehren sind, aber als Betreuerinnen und Betreuer tätig werden.) | |
| e) für die Teilnahme an überörtlichen Ausbildungen innerhalb des Kreisgebietes | |
| 1. bis zu 4 Stunden am Tage | 4,00 € |
| 2. über 4 bis 8 Stunden | 10,00 € |
| Zehrgeld. Zusätzlich Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem BRKG. | |
| f) für die Ausbildertätigkeit im Rahmen der modularen Truppmann-Ausbildung auf Samtgemeindeebene pro Unterrichtsstunde | 10,00 € |
- (6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am XXXXXX in Kraft.

Reppenstedt, den XXXXXX



Gärtner